

Susanne Kalss, Stephan Frotz,
Paul Schörghofer (Hg.)

Handbuch für den Vorstand

Sonderdruck

**D&O-Versicherung –
Überblick über die wichtigsten
Versicherungsbedingungen und
Praxishinweise**

von
Michael Walbert

facultas

Zitiervorschlag:

Autor in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch Vorstand (2017) Rz ../...

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2017 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas Universitätsverlag, 1050 Wien

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Druck: Ueberreuter Print

Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-1364-3

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Autorenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	31
Allgemeine Literatur	41

I. Der Vorstand – eine erste Einordnung

1. Was ist eine gute Führungskraft? <i>Gerhard Speckbacher</i>	47
2. Die Unabhängigkeit des Vorstands nach österreichischem und deutschen Aktienrecht – Schein und Wirklichkeit <i>Peter Doralt/Maria Doralt</i>	55

II. Mitglieder und Zusammensetzung

3. Zusammensetzung des Vorstands und Anforderungen an seine Mitglieder <i>Stephan Frotz/Paul Schörghofer</i>	81
4. Vorstände und Headhunter – eine Win-win-Symbiose? <i>Hans Jorda</i>	91
5. Diversität im Vorstand <i>Heike Mensi-Klarbach</i>	101

III. Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft

6. Bestellung und Abberufung des Vorstands <i>Bernhard Rieder/Miriam Lehner</i>	113
7. Anstellungsverhältnis des Vorstandsmitglieds <i>Felix Schörghofer/Andreas Tinhofer</i>	153
8. Das gefallene Vorstandsmitglied <i>Georg Schima</i>	187
9. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Vergütung von Vorstandsmitgliedern <i>Susanne Kalss</i>	211
10. Wettbewerbsverbot <i>Matthias Schimka/Alexander Leonhartsberger</i>	241

11.	Rechtsgeschäfte mit und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder <i>Julia Kusternigg/Rainer Werdnik</i>	293
-----	--	-----

IV. Aufgaben des Vorstands

12.	Leitung der Gesellschaft <i>Susanne Kalss</i>	307
13.	Compliance für den Vorstand <i>Elke Napokoj</i>	351
14.	Handlungspflichten des Vorstands bei Compliance-Verstößen <i>Stephan Frotz/Paul Schörghofer/Ines Krausler</i>	375
15.	Vorstandstätigkeit und Interessenkonflikte <i>Peter Kunz/Daniel Liemberger</i>	391

V. Organisation des Vorstands

16.	Organisationsverfassung des Vorstands <i>Clemens Spitznagel</i>	459
17.	Der Vorstandsvorsitzende <i>Clemens Hasenauer/Lorenz Pracht</i>	481
18.	Paperwork für den Vorstand <i>Ulrich Tauböck</i>	501
19.	Das Informationsregime im Vorstand <i>Georg Durstberger/Susanne Kalss</i>	535

VI. Der Vorstand im Verhältnis zu anderen Organen

20.	Das Verhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat <i>Helge Schäfer/Jonas Wittgens</i>	557
21.	Das Verhältnis von Vorstand und Hauptversammlung <i>Christoph Diregger</i>	585
22.	Vorstand und Hauptversammlung <i>Susanne Kalss/Georg Riedl</i>	619
23.	Das Verhältnis von Vorstand und Abschlussprüfer <i>Thomas Wenger</i>	665

VII. Der Vorstand in besonderen Situationen

24.	Der Vorstand im Konzern <i>Stephan Frotz/Paul Schörghofer</i>	685
25.	Der Vorstand in der Unternehmenskrise <i>Florian Linder</i>	707
26.	Der Vorstand in der Insolvenz <i>Ulla Reisch</i>	727
27.	Besonderheiten des Vorstands in börsennotierten Gesellschaften <i>Michael Kutschera</i>	787
28.	Best Practice der Corporate Governance für den Vorstand – die Sicht des ÖCGK <i>Anne d’Arcy</i>	805
29.	Der Vorstand bei M&A-Transaktionen <i>Gerhard Hermann/Wendelin Ettmayer</i>	815
30.	Der Vorstand der Zielgesellschaft im Übernahmeverfahren <i>Ulrich Edelmann</i>	841
31.	Der Vorstand bei Umgründungen und Squeeze-out <i>Heinrich Foglar-Deinhardstein/Jakob Hartig</i>	877
32.	Der Vorstand beim Management Buy-Out (MBO) <i>Heinrich Foglar-Deinhardstein/Jakob Hartig</i>	947
33.	Vorstand und Schiedsverfahren <i>Nikolaus Pitkowitz</i>	957

VIII. Der Vorstand in besonderen Unternehmenstypen

34.	Der Vorstand im Familienunternehmen <i>Stephan Probst</i>	999
35.	Besonderheiten eines Konzernvorstands eines Staats- unternehmens <i>Katharina Schelberger/Susanne Semtner</i>	1023
36.	Besonderheiten des Vorstands in Kreditinstituten <i>Robert Schmidbauer</i>	1073
37.	Besonderheiten des Vorstands eines Versicherungs- unternehmens <i>Manuel Schalk</i>	1139

IX. Der Vorstand in unterschiedlichen Rechtsträgern

38.	Steuerungsmöglichkeiten des Vorstands im Vergleich zum GmbH-Geschäftsführer <i>Julia Nicolussi</i>	1157
39.	Der Verwaltungsrat der SE <i>Peter Huber/Clemens Grossmayer</i>	1193
40.	Der Stiftungsvorstand einer Privatstiftung. Ein Vergleich zum Vorstand der Aktiengesellschaft <i>Nikolaus Arnold</i>	1221

X. Verantwortlichkeit des Vorstands

41.	Business Judgment Rule <i>Martin Winner</i>	1239
42.	Beziehung von Sachverständigen <i>Alexander Schopper/Mathias Walch</i>	1253
43.	Die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands <i>Marie-Agnes Arlt</i>	1303
44.	Die Haftung des Vorstands aus zivilrechtlicher Sicht <i>Andreas Kletečka/Christoph Kronthaler</i>	1341
45.	Die Entlastung des Vorstands <i>Philip Aumüller/Alfred Heiter</i>	1363
46.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands <i>Norbert Wess</i>	1383
47.	Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands <i>Martin Oppitz</i>	1425
48.	D&O-Versicherung – Überblick über die wichtigsten Versicherungsbedingungen und Praxishinweise <i>Michael Walbert</i>	1449

XI. Vergleich zum deutschen Recht

49.	Die Pflichten des Vorstands in der deutschen AG <i>Frank Fischer/Lars Freytag/Karl Koenen/Michael Walbert</i>	1473
	Stichwortverzeichnis	1497

D&O-Versicherung – Überblick über die wichtigsten Versicherungsbedingungen und Praxishinweise

Michael Walbert

Literatur

Ö: *Eberhardt/Gurmann*, Managerhaftung in der Praxis (2016); *Gisch*, Versicherungslösungen für Haftungsrisiken, in *Ratka/Rauter*, Handbuch Geschäftsführerhaftung 2. Aufl (2011) 355; *Gisch/Klaus/Ratka*, Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherung und Manager-Rechtsschutz (2016); *Ramharter*, D&O-Versicherung, in *Kalss/Kunz* (Hrsg), Handbuch für den Aufsichtsrat 2. Aufl (2016) 1517; *Welser/Siegwart*, Allheilmittel D&O-Versicherungen? Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2013, 325.

D: *Gruber/Mitterlechner/Wax*, D&O-Versicherung mit internationalen Bezügen (2012; 2. Aufl erscheint 2017); *Ihlas*, D&O – Directors & Officers Liability (2006); *Lange*, D&O-Versicherung und Managerhaftung (2014; 2. Aufl erscheint 2017); *Schilling*, D&O-Versicherung und Managerhaftung für Unternehmensleiter und Aufsichtsräte (2013); *Seitz/Finkel/Klimke*, D&O-Versicherung – Kommentar zu den AVB-AVG (2016).

Gliederung	Rz
I. Einleitung	1–4
II. Bedingungen der D&O-Versicherung	5–68
A. Wesen und Grundlagen der D&O-Versicherung	5–8
1. Standardbedingungen	6
2. Musterbedingungen	7
3. Weiterentwicklung der Versicherungsbedingungen	8
B. Versicherungsnehmer und versicherte Personen	9–16
1. Versicherung für fremde Rechnung	9–10
2. „Deckung schafft Haftung“ und „Friendly Claims“	11–12
3. Einzelversicherung	13
4. Geltendmachung von Ansprüchen aus der D&O-Versicherung	14–15
5. Kreis versicherter Personen	16
C. Versicherte Tätigkeit	17–20
1. Pflichtverletzung	17
2. Organfunktion und operative Tätigkeit	18
3. Organfunktionen in Tochtergesellschaften und Fremdmandate	19
4. Dienstleistungsausschluss	20
D. Leistungsumfang des Versicherers	21–36
1. Vermögensschaden	21
2. Sach- und Personenschäden	22
3. Versicherte Haftungsansprüche	23–24
4. Rechtsschutz- und Befreiungsfunktion	25
5. Rechtsschutzanspruch	26–28
a) Freie Anwaltswahl	27
b) Regulierungsvollmacht	28
6. Strafrechtsschutzbaustein	29–30
7. Eigenständige Strafrechtsschutzversicherung	31–35
8. Befreiungsfunktion	36
E. Versicherungssumme	37–42
1. Einmalige Ausschöpfung pro Versicherungsperiode	37
2. Anrechnungen auf die Versicherungssumme	38
3. Wiederauffüllen der Versicherungssumme	39

4. Höhe	40–41
5. Selbstbehalte	42
F. Ausschlüsse	43–56
1. Vorsatz/wissentliche Pflichtverletzung	45–50
2. Vorherige Kenntnis, bereits angezeigte Pflichtverletzung	51–53
3. Nordamerikaausschluss	54–55
4. Bußgelder und Strafzahlungen	56
G. Versicherungsfall, Dauer des Versicherungsschutzes	57–64
1. „Claims-Made“-Prinzip	57–58
2. Rückwärtsversicherung	59
3. Nachmeldefristen	60
4. Umstandsmeldung	61–62
5. Kontinuität	63–64
H. Anzeige- und Informationspflichten	65–68
1. Vor Vertragsabschluss	65
2. Gefahrenerhöhung	66
3. Versicherungsfall	67
4. Verletzung von Anzeigepflichten	68
III. Fazit	69–71

I. Einleitung

- Die Verbreitung der D&O-Versicherung hat am österreichischen Versicherungsmarkt vor etwa 15 Jahren vergleichsweise spät eingesetzt. Das Versicherungsprodukt an sich ist aber alles andere als neu und wurde im anglo-amerikanischen Raum schon um 1930 angeboten. Erst rund 50 Jahre später hat die D&O-Versicherung dann international Verbreitung gefunden. Am deutschen Markt setzte die Verbreitung der D&O-Versicherung etwa 15 Jahre früher als in Österreich ein.
- Die Folgen der Finanzkrise haben zu einer drastischen Veränderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Vorstände geführt. Seither weht in der Vorstandsetage mitunter ein rauer Wind. Fälle der Durchsetzung von Schadenersatzforderungen gegen Organe haben zugenommen. Zur Geltendmachung der Ansprüche setzen Unternehmen mehr Ressourcen ein. Steht der Vorwurf einer schädigenden Pflichtverletzung im Raum, werden nicht selten die „Forensic Services“ unterschiedlicher Berater zur Aufklärung und Aufarbeitung eines Schadenfalles in Anspruch genommen. Mit Einrichtung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) im Jahr 2011 und Aufstockung der Personalressourcen in der Wirtschaftspolizei wurde zudem die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzdelikten intensiviert. Zuletzt zog die mit Anfang 2016 in Kraft getretene Strafrechtsreform, die wesentliche Änderungen des Untreuetatbestands und der Bilanzdelikte brachte, das öffentliche Interesse auf sich. Schließlich steht die Berichterstattung über Wirtschaftsskandale und damit in Zusammenhang im Raum stehende Verfehlungen von Leitungsorganen im Fokus der Medien.
- Diese und weitere Faktoren haben dazu geführt, dass Vorstände heute auf Haftungsrisiken wesentlich stärker sensibilisiert sind als noch vor einigen Jahren. Oft wird die Bekleidung eines Vorstandsmandats als zunehmend riskant wahrgenommen. Die Übernahme eines Vorstandsmandats ohne die Absicherung durch

eine D&O-Versicherung ist daher für die meisten Vorstände beinahe undenkbar geworden.¹ Branchenschätzungen zufolge haben über 95% der Vorstände großer Konzerne eine D&O-Versicherung. Leitungsorgane mittlerer Unternehmen dürften zumindest deutlich überwiegend vom Schutz einer D&O-Versicherung erfasst sein. Aber auch in kleinen Unternehmen hat sich die D&O-Versicherung etabliert, wobei dort aktuell weniger als die Hälfte der Leitungsorgane versichert sein dürfte.

Trotz der mittlerweile weiten Verbreitung der D&O-Versicherung in Österreich herrscht oftmals Unklarheit über ihren Schutzzumfang und die einzelnen Versicherungsbedingungen. Dieser Beitrag bietet einen überblicksartigen und praxisnahen Zugang zur D&O-Versicherung. An passender Stelle beinhaltet der Beitrag darüber hinaus wichtige Praxishinweise. Der Beitrag stellt dagegen keine Aufarbeitung oder Abhandlung juristischer Fragestellungen in Zusammenhang mit der D&O-Versicherung dar. Aus diesem Grund wurde weitgehend auf Fußnoten verzichtet. Für die weiterführende Lektüre ist diesem Beitrag eine Zusammenstellung ausgewählter Literatur vorangestellt. 4

II. Bedingungen der D&O-Versicherung

A. Wesen und Grundlagen der D&O-Versicherung

Im österreichischen Recht ist die D&O-Versicherung nicht gesondert im Gesetz geregelt. Die D&O-Versicherung ist aber im Grunde nichts anderes als eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für „Directors & Officers“, die das Unternehmen für ihre Organe und leitenden Angestellten abschließt. Es gelangen daher die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) über die Haftpflichtversicherung (§§ 149 ff VersVG) sowie über die Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74 ff VersVG) zur Anwendung. Die Bestimmungen des VersVG sind nicht nur rudimentär, sondern auch weitgehend abdingbar. Maßgeblich sind daher in erster Linie die konkrete Versicherungspolizze und die anwendbaren Versicherungsbedingungen der Versicherer, die die Bestimmungen des VersVG weitgehend überlagern. 5

1. Standardbedingungen

Wenngleich D&O-Versicherungen in der Praxis nach eingehender Beratung durch einen Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen auf die konkreten Bedürfnisse der Versicherungsnehmerin (Unternehmen) und der versicherten Personen (Vorstand, Aufsichtsrat, leitende Angestellte etc) zugeschnitten werden, basieren D&O-Versicherungen weitgehend auf den allgemeinen Haftpflicht- sowie den besonderen D&O-Versicherungsbedingungen der Versicherer. Insbesondere in den letzten zehn Jahren, in denen D&O-Versicherungen stark an Verbreitung gewonnen haben, war eine stärkere Angleichung der Versicherungsbedingungen verschiedener Versicherer aneinander zu beobachten, so dass aktu- 6

¹ Ein gesetzlicher Rechtsanspruch des Organs auf Abschluss einer D&O-Versicherung durch die Gesellschaft besteht allerdings nicht. Ein solcher Anspruch kann aber vertraglich vereinbart werden. Entsprechende Vertragsbestimmungen sind in der Praxis als „Verschaffungsklauseln“ geläufig.

elle Versicherungsbedingungen weitgehend den Marktstandard reflektieren und daher überwiegend gut miteinander verglichen werden können.

2. Musterbedingungen

- 7 Für den deutschen Markt hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft eV (GDV) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB-AVG) in der aktuellen Fassung von Februar 2016 herausgebracht. Es handelt sich dabei um Musterversicherungsbedingungen, die für die Versicherungsunternehmen unverbindlich sind. Die Musterbedingungen spiegeln aber den Grundstock der Marktstandards der Versicherungswirtschaft wider und bieten ein wenig Orientierung im Dschungel der unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Zudem werden die AVB-AVG in der deutschen Literatur umfassend kommentiert.² Entsprechende Musterbedingungen spezifisch für den österreichischen Markt liegen dagegen nicht vor. Die AVB-AVG sind jedoch gleichermaßen für den österreichischen Versicherungsmarkt relevant, zumal österreichische Versicherungsunternehmen keine eigenen D&O-Versicherungen anbieten und deutsche Versicherer am österreichischen Markt eine bedeutende Rolle spielen.

3. Weiterentwicklung der Versicherungsbedingungen

- 8 Die D&O-Versicherungsbedingungen befinden sich in Reaktion zur Entwicklung in der Praxis und der Rechtsprechung laufend im Fluss. Bei einigen bedeutenden Versicherern war in letzter Zeit zu beobachten, dass sie etwa alle drei Jahre neue D&O-Versicherungsbedingungen auf den Markt bringen. Es empfiehlt sich daher den Versicherungsmarkt zu beobachten und die eigenen Versicherungsbedingungen regelmäßig auf deren Aktualität zu prüfen. Darüber hinaus kann es uU von Vorteil sein, auch die Entwicklung der Versicherungsbedingungen der Mitbewerber des eigenen Versicherers zu beobachten. In der Detailausgestaltung der Versicherungsbedingungen setzen die Versicherungsunternehmen unterschiedliche Schwerpunkte, deren Auswirkung auf den Versicherungsschutz mitunter nicht zu vernachlässigen ist.

B. Versicherungsnehmer und versicherte Personen

1. Versicherung für fremde Rechnung

- 9 Eingangs ist das Verständnis wesentlich, dass die D&O-Versicherung im Grundfall als „Versicherung für fremde Rechnung“ iSd §§ 74 VersVG ausgestaltet ist. Die D&O-Versicherung ist ein Vertrag zugunsten Dritter. Das bedeutet, dass Versicherungsnehmerin die Gesellschaft ist.³ Sie ist Vertragspartner des Versiche-

² Eine aktuelle Kommentierung findet sich beispielsweise in *Seitz/Finkel/Klimke, D&O-Versicherung – Kommentar zu den AVB-AVG (2016)*.

³ Der Versicherungsnehmerin werden in den Versicherungsbedingungen Tochtergesellschaften in der Regel gleichgestellt. Unter Tochtergesellschaften verstehen die Versicherungsbedingungen Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht. Die Kontrolltatbestände (Stimmrechte, Rechte Organe zu bestellen und beherrschender Einfluss) orientieren sich an § 244 Abs 2 UGB.

ners und bezahlt die Prämien. Wirtschaftlich begünstigt aus der D&O-Versicherung ist die Gesellschaft selbst (im Fall von so genannten „Innenansprüchen“), oder ein Dritter, der gegen den Vorstand einen Anspruch geltend macht („Außenansprüche“). Dabei gilt das Trennungsprinzip zwischen Haftung und Deckung, aus dem sich ergibt, dass der Versicherungsnehmer bzw die Gesellschaft grundsätzlich keinen Direktanspruch gegen den Versicherer hat. Ob ein Haftpflichtanspruch zu Recht besteht, ist allenfalls im Prozess zwischen der versicherten Person und der Gesellschaft bzw dem dritten Anspruchsteller („Haftpflichtprozess“) zu klären.⁴ Demgegenüber wird über Ansprüche aus dem Verhältnis zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer im so genannten „Deckungsprozess“ entschieden.

Der Vorstand ist als versicherte Person Träger des versicherten Risikos und insofern Begünstigter des Versicherungsschutzes der D&O-Versicherung, als der Versicherer berechnete Ansprüche aus einer Pflichtverletzung einer versicherten Person erfüllt sowie die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche trägt. Der versicherten Person steht somit aus der D&O-Versicherung ein Befreiungsanspruch im Hinblick auf die Inanspruchnahme wegen einer Pflichtverletzung sowie ein Rechtsschutzanspruch im Hinblick auf die durch die Abwehr der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu. **10**

2. „Deckung schafft Haftung“ und „Friendly Claims“

Aufgrund der besonderen Struktur der D&O-Versicherung wird mitunter unter dem Schlagwort „Deckung schafft Haftung“ kritisiert, dass dadurch eine Incentivierung geschaffen wird, Ansprüche gegen Organwalter geltend zu machen. Es mag zutreffen, dass auch die zunehmende Verbreitung der D&O-Versicherung häufiger zur Verfolgung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Leitungsorgane beigetragen hat. Diese Entwicklung ist für sich genommen noch nicht problematisch. Schließlich besteht der Zweck der D&O-Versicherung gerade darin, diese Schäden abzudecken. Besteht keine D&O-Versicherung, kann das Absehen von der Anspruchsverfolgung gegen ein Leitungsorgan uU sogar gerechtfertigt sein, falls etwa selbst im Fall des Zuspruchs eines Anspruchs mangels Vorliegens eines ausreichenden Haftungsfonds beim Leitungsorgan die Befriedigung des Anspruchs nicht gewährleistet ist. **11**

Problematisch sind dagegen so genannte „Friendly Claims“ gegen Leitungsorgane. Darunter versteht man Ansprüche, die die Gesellschaft uU im Zusammenwirken mit der versicherten Person nur „pro forma“ geltend macht, um auf die Versicherungssumme greifen zu können. Oft wird versucht, dadurch den Verlust aus einem schlechten Geschäft auszugleichen. Die Versicherer wissen sich aber nicht nur durch eine genaue Prüfung der gemeldeten Schadensfälle zu schützen. Mitunter sehen die Versicherungsbedingungen auch so genannte „Rausschlussklauseln“ vor, die als Voraussetzung der Inanspruchnahme des Versicherungs- **12**

⁴ Auch wenn die Gesellschaft einen Anspruch gegen eine versicherte Person geltend macht, kann sie den Versicherer nur auf Feststellung der Deckungspflicht gegenüber der versicherten Person klagen.

schutzes verlangen, dass sich die Gesellschaft in rechtlich zulässiger Weise von dem betroffenen Vorstand oder Leitungsorgan trennt.

3. Einzelversicherung

- 13 Zwar werden am D&O-Versicherungsmarkt auch Einzelpolizzen angeboten, unter denen das Leitungsorgan sowohl als Versicherungsnehmer als auch als versicherte Person auftritt. Solche Einzelversicherungen werden in der Praxis aber nur sehr selten abgeschlossen. Sinnvoll kann eine Einzelversicherung etwa für einen Sanierungsmanager sein, der Vorstandsmandate grundsätzlich nur für kurze Zeit übernimmt und nach Abschluss eines Mandats zum nächsten Unternehmen wechselt. Im Fall einer Häufung mehrerer Unternehmenspolizzen kann es schwierig sein, den Überblick über mehrere unterschiedliche Versicherungsbedingungen und insbesondere unterschiedlich lange Nachmeldefristen zu bewahren. Die Einzelversicherung schützt zudem im Fall, dass die Versicherungssumme unter der Konzern- oder Gesellschaftspolizze bereits durch andere Ansprüche gegen versicherte Personen ausgeschöpft ist („Verwässerung des Versicherungsschutzes“). Wird die Versicherungssumme durch Schadensfälle anderer versicherter Personen ausgeschöpft, gilt das Prinzip „den Letzten beißen die Hunde“. Meist bieten die Versicherungsbedingungen aber die Möglichkeit zur Auffüllung der Versicherungssumme.

4. Geltendmachung von Ansprüchen aus der D&O-Versicherung

- 14 Der Vorstand ist als versicherte Person im Schadensfall berechtigt, den Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherer in Anspruch zu nehmen. Die Rechte aus der Versicherung kann die versicherte Person in der Regel unabhängig vom Versicherungsnehmer, dh insbesondere ohne dessen Zustimmung geltend machen. Falls und insoweit die Gesellschaft den Vorstand oder eine versicherte Person von Ansprüchen Dritter freistellt, geht der Anspruch auf Versicherungsschutz im Ausmaß der Freistellung auf die Versicherungsnehmerin über. Anderes gilt dagegen in der eigenständigen Strafrechtsschutzversicherung. Dort ist regelmäßig vorgesehen, dass das versicherte Unternehmen der Rechtsschutzgewährung an eine versicherte Person widersprechen kann, wenn gegen die versicherte Person Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.
- 15 Das VersVG⁵ sieht vor, dass die versicherte Person die Rechte aus der Versicherung nur dann geltend machen kann, wenn sie im Besitz des Versicherungsscheins ist. Nach den meisten aktuellen Versicherungsbedingungen ist der Besitz des Versicherungsscheins dagegen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes. Für die Praxis empfiehlt sich dennoch, dass sich der Vorstand eine Kopie des Versicherungsscheins aushändigen lässt. Zusätzlich könnte eine Regelung in den Anstellungsvertrag aufgenommen werden, die die Gesellschaft verpflichtet, dem Vorstand allfällige Änderungen des Versicherungsscheins bzw der Versicherungsbedingungen bekannt zu geben und entsprechende

⁵ Vgl § 75 Abs 2 VersVG.

Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Für den Schadensfall sollte der Vorstand die Versicherungsunterlagen parat haben, um sein Recht auf Versicherungsschutz wahren zu können und die Schadensabwicklung im eigenen Interesse zumindest auf Plausibilität selbst nachprüfen zu können.

5. Kreis versicherter Personen

Grundsätzlich sind alle derzeitigen, ehemaligen und zukünftigen Organe (Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte) vom Versicherungsschutz erfasst. Der Kreis versicherter Personen wird in aktuellen Versicherungsbedingungen überwiegend auf leitende Angestellte, wie etwa Prokuristen, den Leiter der Rechtsabteilung sowie Compliance-, Datenschutz-, oder Sicherheitsbeauftragte erstreckt. Die Bedingungen der unterschiedlichen Versicherer können in diesem Punkt jedoch entscheidende Abweichungen enthalten. Es empfiehlt sich daher die Deckung in diesem Punkt genau zu prüfen und die Versicherungsbedingungen einander gegenüberzustellen. Dies gilt insbesondere wenn im Unternehmen eine komplexe Compliance-Organisation eingerichtet ist, in denen leitende Angestellte mit haftungssensiblen Aufgaben betraut sind. Aus Sicht des Vorstands ist dabei zu beachten, dass ein weiter Kreis von versicherten Personen den Versicherungsschutz der Höhe nach einschränkt, weil die Versicherungssumme in einer Versicherungsperiode in der Regel für alle versicherten Personen zusammen nur einmal zur Verfügung steht. Ein Teil der Versicherungssumme sollte daher im Versicherungsvertrag für den Vorstand „reserviert“ werden (vgl. *Schima* Rz 8/28). **16**

C. Versicherte Tätigkeit

1. Pflichtverletzung

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn sie wegen einer Pflichtverletzung in Ausübung einer Tätigkeit einer beispielsweise versicherten Person in Anspruch genommen werden. Eine Pflichtverletzung kann im Verstoß gegen den allgemeinen Sorgfaltsmaßstab (§ 84 AktG), eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder „innerbetrieblichen“ Rechts wie Satzung, Geschäftsordnung, Compliance-Richtlinien oder auch Bestimmungen im Anstellungsvertrag liegen. **17**

2. Organfunktion und operative Tätigkeit

Die versicherte Tätigkeit umfasst die Ausübung der Tätigkeit als Organ bzw die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit der versicherten Person. Die Ausübung der Organfunktion besteht in erster Linie in der strategischen und leitenden Funktion als Entscheidungsträger. Zu achten ist daher darauf, dass nach den anwendbaren Versicherungsbedingungen auch die operative Tätigkeit mitversichert ist. Dies ist in aktuellen Versicherungsbedingungen überwiegend Standard. **18**

3. Organfunktionen in Tochtergesellschaften und Fremdmandate

Grundsätzlich ebenfalls mitversichert ist die Tätigkeit als Organ oder die Ausübung der Tätigkeit einer sonstigen versicherten Person für eine Tochterge- **19**

sellschaft⁶ der Versicherungsnehmerin. Davon zu unterscheiden sind so genannte „Fremdmandate“. Darunter verstehen Versicherungsbedingungen in der Regel die Ausübung von Organfunktionen in Organisationen und Gesellschaften, die nicht Tochterunternehmen, dh konzernfremd sind. Auch solche Fremdmandate sind teilweise prämiennneutral mitversichert. Ausgenommen sind allerdings in der Regel konzernfremde Gesellschaften, denen ein besonderes Risiko anhaftet. Beispiele solcher Gesellschaften mit erhöhtem Risiko sind Gesellschaften, die in den USA börsennotiert sind, oder Finanzdienstleistungsunternehmen. Zur Absicherung solcher Fremdmandate kann zusätzlich ein Deckungsmodul oder eine „ODL“⁷-Versicherung abgeschlossen werden.

4. Dienstleistungsausschluss

- 20 Ausdrücklich vom Versicherungsschutz der D&O-Versicherung ausgenommen sind in der Regel beratende, prüfende oder forensische Tätigkeiten, die Angehörige der rechts-, steuer-, wirtschaftsberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe ausüben. Man spricht auch vom so genannten „Dienstleistungsausschluss“. Das Haftpflichtrisiko aus solchen Tätigkeiten kann durch eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung (Errors and Omissions bzw. „E&O“-Versicherung) abgedeckt werden.

D. Leistungsumfang des Versicherers

1. Vermögensschaden

- 21 Die Bezeichnung der D&O-Versicherung ist eine Verkürzung der englischen Bezeichnung „Directors and Officers Liability Insurance“. Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die reine Vermögensschäden abdeckt, die aus einer Pflichtverletzung einer versicherten Person in Ausübung ihrer Funktion als Organ oder leitender Angestellter resultieren. Die Pflichten und Funktionen des Vorstands ergeben sich in erster Linie aus dem Gesetz, der Satzung und allenfalls auch dem Anstellungsvertrag. In aktuellen Versicherungsbedingungen ist es Standard, dass neben der Organtätigkeit auch die operative Tätigkeit mitversichert ist.

2. Sach- und Personenschäden

- 22 Grundsätzlich nicht gedeckt vom Versicherungsschutz der D&O-Versicherung sind Personenschäden (Tötung, Verletzung oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) und Sachschäden (Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen) sowie Schäden, die sich aus Sach- oder Personenschäden ableiten. Aktuelle Versicherungsbedingungen enthalten jedoch eine Erweiterung des Vermögensschadensbegriffes. Im Wesentlichen umfasst die Deckungserweiterung Folgeschäden aus einem Personen- oder Sachschaden, soweit die Pflichtverletzung nicht für einen Personen- oder Sachschaden selbst, aber für einen damit in Zusammenhang stehenden reinen Vermögensschaden kausal ist. Ein wichtiger

⁶ Siehe zum Begriff der Tochtergesellschaft FN 3.

⁷ „ODL“ steht für „Outside Directorship Liability“.

Fall eines solchen mittelbaren Folgeschadens ist ein entgangener Gewinn der Versicherungsnehmerin.

3. Versicherte Haftungsansprüche

Die Inanspruchnahme der versicherten Person muss grundsätzlich auf der Grundlage einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung erfolgen. Im Fall von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Vorstand aufgrund einer Pflichtverletzung ist die gesetzliche Haftpflichtbestimmung grundsätzlich § 84 AktG, der Vorstandsmitglieder zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anhängt. Solche Ansprüche werden als „Innenansprüche“ bezeichnet. Demgegenüber versteht man unter „Außenansprüchen“ Haftungsansprüche Dritter (das außerhalb des Unternehmens stehenden Personen wie etwa Lieferanten, Kunden und Mitbewerber), die gegen versicherte Personen erhoben werden. Haftungsgrundlagen für Außenansprüche sind insbesondere die Verletzung von Schutzgesetzen (§ 1311 ABGB), wie etwa ein Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht nach § 69 IO oder die Verletzung von Straftatbeständen zum Schutz Dritter wie etwa Betrug oder Kridadelikte.⁸ Darüber hinaus stellen in der Praxis öffentlichrechtliche Haftpflichtbestimmungen, wie etwa die Haftung von Leitungsorganen für Abgaben- und Beitragsschulden nach § 9 BAO und § 67 ASVG, einen wichtigen Fall von Außenansprüchen dar. Aktuelle Versicherungsbedingungen schließen diese Haftungsgrundlagen zum Teil ausdrücklich in den Deckungsumfang ein. Vorsicht ist bei älteren Versicherungsbedingungen geboten, die vereinzelt nur auf zivilrechtliche Haftungsbestimmungen abstellen, so dass öffentlichrechtliche Haftungsbestimmungen vom Deckungsumfang ausgeschlossen sind. Neben gesetzlichen Haftungsansprüchen können auch vertragliche Schadenersatzansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sein, soweit ein solcher Anspruch im gleichen Umfang aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bestehen würde.

Der Deckungsschutz umfasst Haftpflichtansprüche, die auf fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie rein wirtschaftliche Misserfolge sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die D&O-Versicherung ist somit keine „Vollkaskoversicherung“ gegen unternehmerische Risiken.

4. Rechtsschutz- und Befreiungsfunktion

Der Deckungsumfang einer D&O-Versicherung umfasst grundsätzlich die Prüfung, ob eine versicherte Person eine Haftung trifft, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und die Befriedigung berechtigter Ansprüche. In der Praxis findet dafür häufig das Begriffspaar „Rechtsschutzfunktion“ und „Befreiungs- oder Befriedigungsfunktion“ der D&O-Versicherung Anwendung.

⁸ Die ganz überwiegende Anzahl der Schadensfälle in der Praxis ergibt sich aus Innenansprüchen der Gesellschaft gegen eine versicherte Person. Außenansprüche Dritter gegen versicherte Personen treten demgegenüber vergleichsweise selten auf.

5. Rechtsschutzanspruch

- 26 Der Rechtsschutzanspruch umfasst die Übernahme sämtlicher Kosten, die mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr unberechtigter Ansprüche eines vermeintlich Geschädigten in Zusammenhang stehen. Darunter fallen insbesondere die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Verfahrenskosten, die Kosten von Sachverständigengutachten oder etwa auch für forensische Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Sachverhaltsaufklärung. Das Honorar eines Rechtsanwalts wird grundsätzlich bis zur Höhe gemäß anwendbarem Tarif⁹ vom Versicherer übernommen. Darüber hinausgehende Honorarvereinbarungen bedürfen in der Regel der vorherigen Zustimmung des Versicherers. Die Versicherungsbedingungen enthalten meist viele Deckungserweiterungen, die teils einem Sublimit unterliegen. Üblich ist beispielsweise eine Erweiterung der Deckung im Hinblick auf Kosten, die vorbeugend zur Verteidigung gegen einen wahrscheinlich bevorstehenden Versicherungsfall aufgewendet werden. Aktuelle Versicherungsbedingungen sehen auch den Ersatz von Kosten einer PR-Agentur vor, die zur Abwehr eines Reputationsschadens der versicherten Person durch kritische Medienberichterstattung beauftragt wird. Derartige Kosten unterliegen meist einem Sublimit in einer Größenordnung um EUR 100.000.

a) Freie Anwaltswahl

- 27 Der versicherten Person wird in den Versicherungsbedingungen regelmäßig das Recht eingeräumt, den mit ihrer Vertretung betrauten Rechtsanwalt selbst auszuwählen, wobei sich die Versicherer das Recht vorbehalten, der Auswahl eines bestimmten Rechtsanwalts zu widersprechen, insbesondere wenn der gewählte Anwalt nicht die erforderlichen fachlichen Voraussetzung oder einschlägige Erfahrung mitbringt. Es empfiehlt sich daher in der Praxis die Anwaltswahl vorab mit dem Versicherer abzustimmen oder eine Empfehlung der Versicherung einzuholen. Die Versicherer haben spezialisierte Anwälte an der Hand, die in Haftungs- und Versicherungsfragen über umfassende Erfahrung verfügen. In begründeten Fällen kann der Versicherer dem von der versicherten Person ausgewählten Rechtsanwalt auch Weisungen zur Verfahrensführung erteilen.

b) Regulierungsvollmacht

- 28 Die Versicherungsbedingungen sehen in der Regel die Einräumung einer „Regulierungsvollmacht“ zugunsten des Versicherers vor. Danach ist der Versicherer berechtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr erhobener Schadenersatzforderungen zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Kommt es im Versicherungsfall zu einem Haftpflichtprozess gegen eine versicherte Person, wird dem Versicherer darüber hinaus Vollmacht eingeräumt, den Haftpflichtprozess im Namen der versicherten Person zu führen.

⁹ In Österreich insbesondere gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG).

6. Strafrechtsschutzbaustein

In aktuellen D&O-Versicherungsbedingungen ist es zum Standard geworden, dass auch ein Strafrechtsschutzbaustein enthalten ist. Im Rahmen dieses Deckungsbausteins übernimmt der Versicherer die Kosten der Verteidigung in Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten, wenn aus der begangenen Tat auch eine zivilrechtliche Haftung wegen einer Pflichtverletzung entstehen könnte. Mitumfasst sind in der Regel auch standesrechtliche Verfahren wegen Verletzung von Disziplinarrecht, bestimmte Hilfsverfahren wie Auslieferungsverfahren, sowie rechtliche Unterstützung bei einer Vernehmung als Zeuge. Der Versicherer trägt die Abwehr- und Verteidigungskosten im Wesentlichen im Umfang wie bei einer Pflichtverletzung (vgl dazu Punkt 5. oben). Erweitert wird der Umfang der übernommenen Verteidigungskosten um spezifische Aufwendungen in Zusammenhang mit einem Strafverfahren, wie etwa Kosten der Verteidigung in einem Ermittlungsverfahren und die Tragung bzw Vorfinanzierung von Kautionen. Nicht umfasst ist die Übernahme von Geldstrafen, da eine solche Leistungszusage sittenwidrig wäre. **29**

Liegt dem Strafverfahren eine vorsätzliche Pflichtverletzung zugrunde, kommt der Vorsatzausschluss zum Tragen (vgl dazu Punkt F.1.). Im Fall einer Verurteilung wegen eines Vorsatzdelikts kann daher eine Pflicht zur Rückerstattung der vom Versicherer bis dahin bereits ausgelegten Verteidigungskosten entstehen. **30**

7. Eigenständige Strafrechtsschutzversicherung

Ergibt sich aus der Risikoanalyse oder aus der vergangenen Unternehmenspraxis ein stärkeres Schutzbedürfnis gegen eine potentielle strafrechtliche Verantwortung, ist eine eigenständige Strafrechtsschutzversicherung zu empfehlen, deren Deckungsumfang weiter als der eines Strafrechtsschutzbausteins in einer D&O-Versicherung reicht. Der Versicherungsschutz einer eigenständigen Strafrechtsschutzversicherung erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit. Ein Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung im Sinn der D&O-Versicherung bzw mit einem daraus resultierenden Vermögensschaden wird nicht gefordert. **31**

Der Versicherungsfall tritt grundsätzlich mit Setzung der ersten behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungshandlung ein. UU übernimmt der Versicherer auch die Kosten zur Vermeidung oder Vorbereitung von Strafverfahren. **32**

Unter einer eigenständigen Strafrechtsschutzversicherung sind nicht nur Vorstand, Aufsichtsrat und uU auch leitende Angestellte versichert. Auch das Unternehmen selbst ist im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz oder entsprechenden Bestimmungen einer ausländischen Rechtsordnung geschützt. Während die Rechte aus der D&O-Versicherung von den versicherten Personen ohne Einschränkung unabhängig von der Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden können, kann unter einer Strafrechtsschutzversicherung das versicherte Unternehmen als Versicherungsnehmerin der Rechtsschutzgewährung für versicherte Personen in der Regel widersprechen, soweit gegen diese Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mit- **33**

versicherter Unternehmen richten. Eine derartige Versicherungsbestimmung kann insbesondere beim Vorwurf der Untreue relevant sein, nachdem der Tatbestand der Untreue nunmehr ausdrücklich auf den Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten abstellt.¹⁰

- 34 Die Strafrechtsschutzversicherung deckt meist nicht nur die passive Verteidigung gegen strafrechtlich relevante Vorwürfe, sondern auch die aktive Verfolgung der Interessen der Versicherungsnehmerin in Zusammenhang mit der Erstattung einer Anzeige oder der Stellung eines Strafantrags.
- 35 Vom Versicherungsschutz können besondere Verfahren, beispielsweise Verfahren in Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen, ausgeschlossen sein. Im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat entfällt der Versicherungsschutz nachträglich. Für diesen Fall behalten sich die Versicherer in der Regel das Recht vor, die Rückerstattung der bis dahin übernommenen Verteidigungskosten zu fordern.

8. Befreiungsfunktion

- 36 Die Befreiungsfunktion der D&O-Versicherung besteht darin, dass der Versicherer die versicherte Person von berechtigten Ansprüchen freizustellen hat. Ein Anspruch ist zunächst dann berechtigt, wenn die Prüfung der Haftungsfrage die Haftpflicht einer versicherten Person ergeben hat oder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, demzufolge die versicherte Person zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist. Viele Versicherungsfälle werden in der Praxis aber durch Vergleich erledigt. Auch dann ist der Versicherer verpflichtet, die versicherte Person freizustellen, vorausgesetzt der Versicherer war in den Vergleich eingebunden und hat ihm zugestimmt. Die versicherte Person ist in der Regel nicht dazu berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch zur Gänze oder auch nur zum Teil anzuerkennen, den Anspruch selbst zu befriedigen oder einen Vergleich darüber zu schließen. Wird die Zustimmung des Versicherers nicht vorab eingeholt, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, soweit der betreffende Anspruch auch ohne dessen Anerkenntnis, Vergleich oder Befriedigung begründet gewesen wäre.

E. Versicherungssumme

1. Einmalige Ausschöpfung pro Versicherungsperiode

- 37 Die Leistung des Versicherers ist der Höhe nach mit der Versicherungssumme begrenzt. Die Höhe der Versicherungssumme wird im Versicherungsschein festgehalten. Die Versicherungssumme steht in der Regel nur einmal pro Versicherungsperiode für einen einzelnen Versicherungsfall oder insgesamt für die Summe der in der Versicherungsperiode aufgetretenen Versicherungsfälle zur Verfügung.

¹⁰ § 153 Abs 2 StGB lautet seit 01.01.2016: „Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.“ Durch diese Formulierung erfolgte die Klarstellung, dass Schutzzweck des Vermögensdelikts der Untreue das Vermögen des Machtgebers bzw des wirtschaftlich Berechtigten ist.

Falls ein Schaden in der vereinbarten Nachmeldefrist gemeldet wird, gilt die Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

2. Anrechnungen auf die Versicherungssumme

Die Kosten der Verteidigung gegen einen geltend gemachten Anspruch werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Von der Anrechnung der Abwehrkosten auf die Versicherungssummen gibt es aber Ausnahmen. Beispielsweise werden Kosten, die dem Versicherer durch Beauftragung eines Rechtsanwalts in Zusammenhang mit der Deckungsprüfung entstehen, nicht angerechnet. Weiters werden Sublimite für diverse Deckungen der Versicherungssumme nicht angerechnet. Sublimate werden entweder summenmäßig oder prozentuell auf die Versicherungssumme bezogen angegeben. Zur Befriedigung berechtigter Ansprüche steht daher nur noch die nach Abzug der Verteidigungskosten verbleibende Versicherungssumme zur Verfügung. **38**

3. Wiederauffüllen der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme kann in der Regel einmal pro Versicherungsperiode wiederaufgefüllt werden. Die Versicherungsbedingungen sehen häufig die Einräumung eines Zusatzlimits für Abwehrkosten für den Fall vor, dass die Versicherungssumme in einer Versicherungsperiode vollständig aufgebraucht ist und zur Deckung der Abwehrkosten keine wiederaufgefüllte Versicherungssumme zur Verfügung steht. Der Grundsatz, dass die Versicherungssumme nur einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung steht, bedeutet für die versicherten Personen, dass das Prinzip „den Letzten beißen die Hunde“ gilt. Wurde die Versicherungssumme in einer Versicherungsperiode bereits zum Teil oder zur Gänze verbraucht, besteht die Gefahr, dass die Versicherungssumme zur Deckung eines weiteren Versicherungsfalls nicht ausreicht. Dies ist aus Sicht des Vorstands insbesondere dann problematisch, wenn der Kreis der versicherten Personen auf leitende Angestellte und Arbeitnehmer in bestimmten Schlüsselpositionen (siehe dazu oben unter Punkt B.5.) ausgeweitet wird. Diese Ausweitung des Kreises versicherter Personen bewirkt eine „Verwässerung“ des Versicherungsschutzes zulasten des Vorstands. In den Versicherungsbedingungen ist aus diesem Grund mitunter vorgesehen, dass ein Teil der Versicherungssumme für den Vorstand reserviert werden kann. Die für den Vorstand reservierte Versicherungssumme kann in den Versicherungsbedingungen in Form eines persönlichen Zusatzlimits in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Versicherungssumme vorgesehen sein. Wenn die Versicherungsbedingungen den Kreis der versicherten Personen weit ziehen, ist eine solche Reservierung eines Teils der Versicherungssumme für den Vorstand empfehlenswert. Alternativ könnte der Vorstand eine Einzelpolizze abschließen, um seinen Versicherungsschutz abzusichern. **39**

4. Höhe

Die Höhe der Versicherungssumme leitet sich Grundsätzlich aus dem Geschäftsvolumen und dem Risiko, das bei dessen Abwicklung schlagend werden kann, ab. Die Parameter, die Versicherer für die Bewertung des Risikos und die **40**

Festlegung der Höhe der Versicherungssumme heranziehen, weichen mitunter nicht unwesentlich voneinander ab.

- 41 Als Basis für die Risikobeurteilung des Versicherers werden ua die Geschäftsergebnisse der Versicherungsnehmerin herangezogen. Der Versicherer prüft sowohl die Geschäftsberichte als auch Informationen hinsichtlich bestehender oder potentieller Schäden. Der Vorstand hat darüber hinaus eine Erklärung – ein so genanntes „Warranty Statement“ – abzugeben, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannte Umstände in Zusammenhang mit einer bereits begangenen Pflichtverletzung oder einer sonstigen potentiellen Risikoerhöhung offenzulegen sind.

5. Selbstbehalte

- 42 Um bei den versicherten Personen keine Vollkasko mentalität aufkommen zu lassen und die Inanspruchnahme des Versicherers in Bagatellfällen zu vermeiden, sehen Versicherungsbedingungen mitunter die Tragung eines Selbstbehalts durch die versicherten Personen vor. Ein im Schadensfall von einer versicherten Person zu tragender Selbstbehalt kann durch eine Selbstbehaltsversicherung abgedeckt werden. Die Versicherungssumme steht meist in Anschluss an den Selbstbehalt zur Verfügung. Das bedeutet, dass die versicherte Person zuerst den dem Selbstbehalt entsprechenden Teil des Schadens trägt und in der Folge die Versicherungssumme in voller Höhe (bzw soweit zu diesem Zeitpunkt vorhanden) zur Abdeckung des Schadens zur Verfügung steht. Das deutsche Aktiengesetz sieht in § 93 Abs 2 Satz 3 für D&O-Versicherungen, die von der Gesellschaft zugunsten des Vorstands abgeschlossen werden, einen verpflichtenden Selbstbehalt vor. Nach dieser Bestimmung ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen. Das österreichische AktG beinhaltet keine vergleichbare Verpflichtung zur Tragung eines Selbstbehalts durch den Vorstand.¹¹ In der österreichischen Versicherungspraxis ist die Vereinbarung eines Selbstbehalts noch unüblich.

F. Ausschlüsse

- 43 D&O-Versicherungsbedingungen sehen eine Reihe von Ausschlussstatbeständen vor, bei deren Vorliegen der Versicherer von der Leistung befreit wird bzw bereits erbrachte Versicherungsleistungen uU an diesen zurückgezahlt werden müssen. Die wichtigsten und daher hier im Überblick beschriebenen Ausschlüsse sind weitgehend standardisiert. Nichtsdestotrotz enthalten die unterschiedlichen Versicherungsbedingungen nicht unerhebliche Abweichungen bei der Ausgestaltung der Ausschlüsse. Aus diesem Grund und wegen der maßgeblichen Bedeutung der Ausschlüsse für den Versicherungsschutz sollten die Ausschlussbestimmungen in den Versicherungsbedingungen vor Vertragsabschluss besonders kritisch geprüft werden und uU der Ausgestaltung in anderen Versicherungsbedingungen gegenübergestellt werden.

¹¹ Der österreichische Corporate Governance Kodex sieht lediglich vor, dass das Bestehen einer D&O-Versicherung im Corporate Governance Bericht offen zu legen ist, sofern die Kosten dafür von der Gesellschaft getragen werden.

Neben den standardisierten Ausschlüssen in den Versicherungsbedingungen kann der Versicherer aufgrund der individuellen Risikoprüfung oder im Rahmen des Warranty Statements vor Versicherungsbeginn offen gelegter Umstände die individuelle Vereinbarung zusätzlicher Ausschlüsse im Versicherungsvertrag verlangen. **44**

1. Vorsatz/wissentliche Pflichtverletzung

Der Wissentlichkeits- oder Vorsatzausschluss ist der für die Praxis wichtigste Ausschluss vom Versicherungsschutz. Er ist daher in allen Versicherungsbedingungen, wenngleich in unterschiedlicher Ausgestaltung, enthalten. Der Vorsatzausschluss basiert auf dem allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsatz, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.¹² **45**

Der Ausschluss sieht vor, dass vom Versicherungsschutz Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahme für Schadenersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder wissentlichen Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen Person beruhen, ausgeschlossen sind. Voraussetzung für den Ausschluss kann bereits einfacher Vorsatz oder nur Wissentlichkeit sein. Letzter Fall bedeutet eine Einschränkung des Ausschlusses zugunsten der versicherten Person. Von der Wissentlichkeit muss nur die verletzte Pflicht, nicht aber auch die Schadensfolge umfasst sein. **46**

Enthalten die Versicherungsbedingungen einen Strafrechtsschutzdeckungsbaustein umfasst der Vorsatzausschluss Strafverfahren vor Behörden oder Gerichte, die eine vorsätzliche Pflichtverletzung der versicherten Person zum Gegenstand haben. **47**

Das Vorliegen einer vorsätzlichen oder wissentlichen Pflichtverletzung hat der Versicherer zu beweisen. Die Erbringung dieses Beweises ist in der Praxis oft schwierig. Darüber hinaus wird im Zuge der Schadenabwicklung die Vorsatzfrage nicht zwingend abschließend geklärt. Insbesondere kommt es nicht dazu wenn ein Vergleich geschlossen wird, wenngleich das Vorliegen von Hinweisen auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung Einfluss auf die Höhe der Vergleichssumme haben kann. In der Praxis kommt es daher nicht allzu häufig vor, dass ein Versicherer einen Leistungsausschluss gestützt auf den Vorsatz- bzw Wissentlichkeitsausschluss tatsächlich durchsetzen kann. **48**

Eine Gegen Ausnahme vom Vorsatzausschluss ist meist für den Fall vorgesehen, dass die versicherte Person ausschließlich gegen interne Richtlinien verstößt und auf der Grundlage angemessener Informationen davon ausgehen durfte, deren Verletzung zum Wohle der Gesellschaft zu begehen. Die Gegen Ausnahme ist im Wesentlichen an die Erfüllung der Voraussetzungen der Business Judgment Rule geknüpft. Ein Schaden aus einer solchen Pflichtverletzung wäre demnach vom Versicherungsschutz umfasst.¹³ **49**

¹² Vgl §§ 61 und 152 VersVG.

¹³ Ein „effizienter Rechtsbruch“ durch den Vorstand wird dagegen im Allgemeinen als haftungsbegründende Pflichtverletzung iSd § 84 AktG gewertet.

- 50 Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, gewährt der Versicherer zumindest vorläufig Versicherungsschutz für die Verteidigungskosten. Wird das Vorliegen einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz nachträglich. Von einer Feststellung in diesem Sinn wird im Allgemeinen ausgegangen, wenn die vorsätzliche oder wissentliche Pflichtverletzung durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist oder ein entsprechendes Eingeständnis der versicherten Person vorliegt. Die Versicherungsbedingungen können vorsehen, dass bis zu einer solchen Feststellung geleistete Verteidigungskosten an den Versicherer zurückzuzahlen sind oder dass der Versicherer auf die Rückzahlung verzichtet.

2. Vorherige Kenntnis, bereits angezeigte Pflichtverletzung

- 51 Der Kenntnisausschluss ist Ausfluss der Pflicht zur Offenlegung bekannter Pflichtverletzungen vor Vertragsabschluss bzw Sanktion der Verletzung dieser Pflicht. Kein Versicherungsschutz besteht danach, wenn die Pflichtverletzung, aus der ein Versicherungsfall resultiert, bei Versicherungsbeginn bereits bekannt war. Dem bereits erwähnten „Warranty Statement“, in dem relevante Umstände vor Abschluss der Versicherung offenzulegen sind, kommt wegen dieses Ausschlusses in der Praxis maßgebliche Bedeutung für den Umfang des Versicherungsschutzes zu.
- 52 In Zusammenhang mit dem Kenntnisausschluss stellt sich die Frage, wessen Kenntnis hierfür relevant ist. § 78 VersVG stellt bei der Versicherung für fremde Rechnung auf die Kenntnis des Versicherten ab. Die meisten aktuellen Versicherungsbedingungen sehen mittlerweile schon einen sehr weiten Kreis der versicherten Personen vor. Aus diesen Grund wird die relevante Kenntnis meist (in Abweichung von § 78 VersVG) durch eine sogenannte Repräsentantenklausel auf bestimmte Personen im Unternehmen, wie den Vorstandsvorsitzenden, den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Finanzvorstand und etwa den Leiter der Rechtsabteilung eingeschränkt.
- 53 Der Versicherungsschutz entfällt weiters im Hinblick auf eine Pflichtverletzung, die bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag oder in einer früheren Versicherungsperiode desselben Versicherungsvertrags angezeigt wurde.

3. Nordamerikaausschluss

- 54 Der Nordamerikaausschluss bezieht sich in erster Linie auf Innenansprüche, die gegen versicherte Personen in den USA oder auf Basis des Rechts der USA geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei im Ergebnis um einen räumlichen Ausschluss. Soll der Versicherungsschutz auch etwa die Funktionsausübung und Tätigkeit von versicherten Personen in Tochtergesellschaften in den USA umfassen, muss dafür in der Regel eine Zusatzdeckung eingekauft werden.
- 55 Darüber hinaus kann sich der Nordamerikaausschluss auch auf bestimmte Rechtsmaterien beziehen, die ein hohes Risikopotential in sich bergen. Beispiele für solche ausgeschlossenen Bereiche sind etwa Bestimmungen über die Verwaltung von Pensionskassen (*Employee Retirement Income Security Act*), Wertpapier- und Börsenregulierung (*Securities Act, Securities Exchange Act*) sowie

Pflichtverletzungen in Zusammenhang mit Umweltrisiken. Letztere sowie etwa auch Produkthaftungsrisiken können auch außerhalb des Nordamerikaausschlusses einen selbstständigen Ausschlussbestand bilden.

4. Bußgelder und Strafzahlungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, die auf den Ersatz von Geldstrafen und Bußgeldern gerichtet sind. Dieser Ausschluss hat überwiegend klarstellenden Charakter, da eine Versicherung gegen Strafen auch nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen als sittenwidrig und damit als unzulässig zu qualifizieren ist. Entschädigungen mit Strafcharakter (*Punitive Damages*) sind daher nur vom Versicherungsschutz umfasst, soweit kein Versicherungsverbot dagegen besteht. **56**

G. Versicherungsfall, Dauer des Versicherungsschutzes

1. „Claims-Made“-Prinzip

Nach dem „Claims-Made“-Prinzip tritt ein Versicherungsfall bei erstmaliger Anspruchserhebung durch die Gesellschaft bzw. Versicherungsnehmerin („Innenansprüche“) oder Dritte („Außenansprüche“) gegen eine versicherte Person ein. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen kann die Anspruchserhebung in diesem Sinn schon bei einer einfachen schriftlichen Erhebung eines Anspruchs oder erst bei Einleitung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens vorliegen. **57**

Versichert sind grundsätzlich Ansprüche aus Pflichtverletzungen, die während der Laufzeit der Versicherung begangen wurden und innerhalb der Versicherungslaufzeit erhoben wurden. **58**

2. Rückwärtsversicherung

Üblicherweise erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Rückwärtsversicherung auch auf Pflichtverletzungen, die vor Beginn der Versicherungslaufzeit begangen wurden. Ausgenommen hiervon sind aber Pflichtverletzungen, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags bereits bekannt waren. Bei Versicherungsbeginn ist daher in Form eines so genannten „Warranty Statements“ zu bestätigen, dass zu diesem Stichtag keine Kenntnis von Pflichtverletzungen vorliegt. **59**

3. Nachmeldefristen

Zwischen einer schadensbegründenden Pflichtverletzung einer versicherten Person, der tatsächlichen Entstehung des Schadens und seiner Geltendmachung vergehen oft mehrere Jahre. Es kann daher durchaus vorkommen, dass Ansprüche gegen eine versicherte Person erst nach Ablauf der Versicherungslaufzeit erhoben werden. Für solche Fälle sehen die Versicherungsbedingungen Nachmeldefristen vor, innerhalb derer ein Anspruch aus einer Pflichtverletzung vor Ende der Versicherungslaufzeit erhoben und beim Versicherer gemeldet werden muss. Die Versicherungsbedingungen zu Nachmeldefristen können erheblich voneinander abweichen, so dass auf die Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen in die- **60**

sem Punkt besonders zu achten ist. Im Fall eines ordentlichen Ausscheidens einer versicherten Person kann die Nachmeldefrist zeitlich unbegrenzt sein. In anderen Fällen sehen Versicherungsbedingungen prämieneutrale Nachmeldefristen von etwa 5 bis zehn Jahren vor. Teilweise sehen Versicherungsbedingungen auch ein Ansparmodell vor, nach dem sich die Nachmeldefristen abhängig von der Laufzeit des Versicherungsvertrags verlängern. In der Regel wird darüber hinaus die Möglichkeit angeboten, die Nachmeldefristen entgeltlich zu verlängern.

4. Umstandsmeldung

- 61 Zur Wahrung der Ansprüche aus der D&O-Versicherung ist nicht immer eine Anspruchserhebung während der Versicherungslaufzeit bzw während der Nachmeldefrist erforderlich. Auch eine fristgerechte Umstandsmeldung oder die vorsorgliche Anzeige von Umständen können die Wahrung des Versicherungsschutzes bewirken. Unter einer Umstandsmeldung verstehen die Versicherungsbedingungen im Allgemeinen die vorsorgliche Anzeige von Umständen, die wahrscheinlich zu einem Versicherungsfall führen. Eine Umstandsmeldung muss konkrete Angaben zur potentiellen Pflichtverletzung, des potentiellen Schadens und der involvierten Parteien beinhalten. Zudem muss aus den angezeigten Umständen die Inanspruchnahme einer versicherten Person wahrscheinlich sein. Eine Inanspruchnahme ist in diesem Sinn wahrscheinlich, wenn sie beispielsweise konkret schriftlich angekündigt wurde oder die Hauptversammlung die Entlastung des Vorstands wegen einer im Raum stehenden Pflichtverletzung verweigert. Ein aus solcherart angezeigter Umstände resultierender Versicherungsfall gilt als während der Vertragslaufzeit bzw während einer Nachmeldefrist eingetreten, wenn die Umstandsmeldung jeweils vor deren Ablauf erfolgte. Steht der Vorwurf einer Pflichtverletzung im Raum, sollte daher eine Anzeige der entsprechenden Umstände unverzüglich und soweit als möglich vollständig erfolgen, um das Risiko eines Wegfalls des Versicherungsschutzes wegen Verfristung zu minimieren.
- 62 Je mehr Zeit zwischen einer Pflichtverletzung und der Anspruchserhebung verstreicht, umso höher ist das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Anspruchserhebung die Versicherungssumme bereits ausgeschöpft ist. In der Regel besteht die Möglichkeit, die Versicherungssumme gegen Zahlung einer Zusatzprämie wieder aufzufüllen.

5. Kontinuität

- 63 Der D&O-Versicherungsmarkt ist nach wie vor in Bewegung. In den letzten Jahren haben die wichtigsten Anbieter von D&O-Versicherungen im Abstand von einigen Jahren kontinuierlich ihre Versicherungsbedingungen an veränderte Verhältnisse und neue Entwicklungen angepasst bzw nachgebessert. Es ist daher sinnvoll, den Markt zu beobachten und in regelmäßigen Abständen die eigenen Polizzen und Versicherungsbedingungen daraufhin zu prüfen, ob sie dem aktuellen Marktstandard noch entsprechen. UU kann es auch sinnvoll sein, den Versicherer zu wechseln. Üblicherweise wird im Fall des Wechsels zu einem anderen Versicherer die Abgabe neuer Schadenfreiheitsklärungen bzw Warranty Statements verlangt. Die Abgabe neuer Erklärungen kann nachteilig für die versicherten Personen sein, falls es zu Pflichtverletzungen gekommen ist, die im Zeitpunkt der neuen Abfrage

bekannt sind und unter den Versicherungsschutz des bisherigen Versicherungsvertrags gefallen wären. Für diesen Fall bieten diverse Versicherer eine sogenannte Kontinuitätsklausel an, die das Warranty Statement des Vorgängervertrags weiterhin dem neuen Vertrag zugrunde legt. Ansonsten unterbricht jede neue Erklärung die Kontinuität mit der Konsequenz, dass eine vor ihrer Abgabe begangene Pflichtverletzung bei einer späteren Inanspruchnahme unter einer Folgepolizze als bekannt gilt und damit vom Versicherungsschutz der Folgepolizze ausgeschlossen ist.

Besondere Vorsicht ist auch im Fall der Verschmelzung, Liquidierung oder Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin oder einer ihrer Tochtergesellschaften geboten. Durch diese Vorgänge können die Nachmeldefristen unter dem bis zu ihrer Durchführung bestehenden Versicherungsvertrag abgeschnitten werden. Abhilfe schafft der Zukauf von Nachmeldefristen für diese Fälle. **64**

H. Anzeige- und Informationspflichten

1. Vor Vertragsabschluss

Wie bereits mehrfach erwähnt beginnen die Anzeigepflichten schon vor Abschluss des Versicherungsvertrags mit der Abgabe des Warranty Statements. Die Pflicht zur Offenlegung relevanter Umstände wirkt aber auch während der Vertragslaufzeit fort. Erlangt eine versicherte Person während der Vertragslaufzeit Kenntnis über die Unrichtigkeit der Angaben über Gefahrenumstände, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. **65**

2. Gefahrenerhöhung

Weiters sind dem Versicherer während der Vertragslaufzeit Gefahrenerhöhungen anzuzeigen. Dies ergibt sich auch schon aus § 23 Abs 2 VersVG. Bei einer Verletzung dieser Anzeigepflicht steht dem Versicherer grundsätzlich ein Kündigungsrecht zu (§§ 24, 27 VersVG). Der Versicherer verzichtet mitunter auf dieses Kündigungsrecht in den Versicherungsbedingungen, behält sich aber in der Regel das Recht vor, eine angemessene Anpassung der Versicherungsbedingungen bzw der Prämie vorzunehmen. Anzuzeigen sind etwa die Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin, eine Verschmelzung, die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin und das Hinzukommen von Tochterunternehmen. **66**

3. Versicherungsfall

Das Auftreten eines Versicherungsfalles ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.¹⁴ In den Versicherungsbedingungen ist in der Regel die genaue Adresse enthalten, an die eine schriftliche Schadensmeldung zu richten ist. In weiterer Folge ist der Versicherer laufend über die Anspruchsverteidigung zu informieren. Der Versicherer ist bei der Schadenregulierung ganz maßgeblich von der Mitwirkung der versicherten Person und der Versicherungsnehmerin abhängig. Deshalb sehen die meisten Versicherungsbedingungen eine umfassende Obliegenheit der versicherten Personen vor, den Versicherer bei der Regulierung des **67**

¹⁴ Die Anzeigepflicht im Versicherungsfall ergibt sich auch schon aus § 153 VersVG.

Schadenfalles zu unterstützen und mit dem Versicherer zu kooperieren. Im Rahmen dessen treffen sowohl die versicherten Personen als auch die Versicherungsnehmerin umfassende Mitwirkungspflichten, insbesondere Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren sowie dem Versicherer Dokumentation und Beweismittel zur Verfügung zu stellen.¹⁵ Die Pflicht zur Mitwirkung umfasst auch die Pflicht an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, geeignete Beweise für die Verwendung im Verfahren beizubringen und für die Anwesenheit von Zeugen Sorge zu tragen.

4. Verletzung von Anzeigepflichten

- 68** Die Verletzung von Anzeigepflichten muss nicht zwingend zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sofern eine Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt wurde. Gegenüber versicherten Personen, die vorsätzlich eine Anzeigepflicht verletzen, ist der Versicherer grundsätzlich nicht zur Leistung verpflichtet. Wird eine Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer in der Regel berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Ausmaß zu kürzen. Eine bloß leicht fahrlässige Verletzung einer Anzeigepflicht lässt den Versicherungsschutz meist unberührt. Die Verletzung einer Anzeigepflicht führt in der Regel auch dann nicht zu einem Leistungsausschluss, wenn die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf die Feststellung oder den Leistungsumfang Einfluss gehabt haben.

III. Fazit

- 69** Die D&O-Versicherung und die Strafrechtsschutzversicherung bieten einen wesentlichen Schutz für Vorstände. Sie bedeuten aber weder einen Freibrief noch handelt es sich um „Manager-Vollkaskoversicherungen“. Das Vorliegen der Versicherungen sollte in keinem Fall einen Einfluss auf die eigenen Anforderungen, die ein Vorstand an die Einhaltung des gesetzlich oder aufgrund von innerbetrieblich festgelegten Richtlinien vorgegebenen Sorgfaltsmaßstabs anlegt, nehmen.
- 70** Zwar haben sich in letzter Zeit in den Versicherungsbedingungen der meisten Versicherer Standards herausgebildet, die weitgehend miteinander vergleichbar sind. Das bedeutet aber noch nicht, dass die D&O- und Strafrechtsschutzversicherung als Standardprodukte wie eine KFZ-Haftpflichtversicherung eingekauft werden können. Im Vorfeld des Vertragsabschlusses sind eine Erhebung des Status quo und eine Risikoanalyse durchzuführen, um mit dem Versicherer eine individuell auf die Unternehmensverhältnisse und die Tätigkeit der versicherten Personen angepasste Versicherungslösung zusammenstellen zu können.
- 71** Die D&O- und Strafrechtsversicherungsschutz sind schließlich auch keine gänzlich „wartungsfreien“ Versicherungsprodukte. Die Versicherungsbedingungen werden meist im Abstand von einigen Jahren auf geänderte Verhältnisse und Entwicklungen in der Praxis sowie an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Darüber hinaus verändern sich im Lauf der Zeit auch die individuellen Unternehmensverhältnisse und damit auch die Tätigkeit der versicherten Personen. So können

¹⁵ Das VersVG sieht in § 34 eine umfassende Pflicht zur Auskunftserteilung nach Eintritt eines Versicherungsfalles vor.

etwa in einer Unternehmensgruppe neue Tochterunternehmen hinzutreten sowie versicherte Personen weitere Geschäftsleitungsmandate oder Tätigkeiten in neuen Geschäftsbereichen übernehmen. Es ist daher in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die abgeschlossenen Versicherungen noch dem aktuellen Marktstandard und den individuellen Unternehmensverhältnissen entsprechen. Bei maßgeblichen Veränderungen ist eine entsprechende Anpassung des Versicherungsvertrags ohne unnötigen Aufschub geboten. In bestimmten Fällen kann auch ein Wechsel des Versicherers sinnvoll sein. Dabei ist aber insbesondere darauf zu achten, dass keine Unterbrechung der Kontinuität oder eine sonstige Einschränkung des Versicherungsschutzes aus der Umdeckung resultiert.



Susanne Kals, Stephan Frotz, Paul Schörghofer (Hg.)

Handbuch für den Vorstand

facultas 2017, 1.514 Seiten, Leinen mit Schutzumschlag

ISBN 978-3-7089-1364-3

EUR 240,- (A) / EUR 234,- (D) / sFr 234,-